OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753063/4/MZ/CK

Datum:
Linz, 18. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Marokko, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. Juli 2023, GZ: BA-4-00041736-02, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25. Juli 2023, GZ: BA-4-00041736-02, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach dem NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf erstmalig mit Gültigkeit vom 1. Februar 2021 bis 1. Februar 2022 die Aufenthaltsbewilligung „Student“ ausgestellt worden sei. Dieser Titel sei ihm mit Gültigkeit vom 2. Februar 2022 bis 2. Februar 2023 verlängert worden. Im relevanten Studienjahr 2021/2022 habe der Bf lediglich 2 ECTS bzw 4 Semesterwochenstunden nachweisen können, was die Voraussetzung von zumindest 16 ECTS bzw 8 Semesterwochenstunden verfehle. Der Bf habe auch keinerlei Gründe iSd § 64 Abs 2 dritter Satz NAG angegeben. Zudem könne der Bf keine ausreichenden Geldmittel vorlegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, der im Wesentlichen ausführt, dass er neben seinem Lohn von 814 Euro brutto monatlich auch Geld auf seinem Bankkonto habe. Er sei in dieser Zeit kein ordentlicher Student gewesen und habe keine Lehrveranstaltungen aufnehmen bzw Prüfungen machen können. Es seien ihm lediglich Vorbereitungskurse zur Verfügung gestanden. Er habe dieses Semester „Englisch B1+“ mit 3 ECTS geschafft und es würden die „Vorlesung Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ mit 3 ECTS, „Grundlagen der Kostenrechnung“ mit 3 ECTS und „Algorithmen und Datenstrukturen“ mit 3 ECTS bleiben. Die Prüfungen seien im September.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 13. November 2023 wurde der Bf aufgefordert, seinen Studienerfolgsnachweis für das Studienjahr 2022/2023, die Lohnzettel der letzten drei Monate betreffend seine Erwerbstätigkeit, Nachweise hinsichtlich allfälliger Ersparnisse sowie Nachweise, woher die Geldmittel stammen würden, vorzulegen.

I.5. Mit Eingabe vom 24. November 2023 übermittelte der Bf den entsprechenden Studienerfolgsnachweis, eine Kontoübersicht für den Zeitraum von 1. August 2023 bis 23. November 2023 sowie ein Schreiben mit Ausführungen betreffend seinen mangelnden Studienerfolg.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie in die nach Beschwerdevorlage eingebrachten Nachweise. Von der Durchführung

einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK sowie Art 47 GRC entgegenstehen. Insbesondere war das Vorbringen des Bf in seiner Beschwerde betreffend Art 21 Abs 7 RL (EU) 2016/801 von vornherein nicht geeignet, eine Unverhältnismäßigkeit der Verpflichtung des Bf zum Nachweis eines ausreichenden Studienerfolges darzulegen.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist marokkanischer Staatsbürger und seit dem Wintersemester 2022/2023 im Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik an der Johannes Kepler Universität Linz inskribiert. Zuvor war er als außerordentlicher Studierender im Universitätslehrgang Vorstudienlehrgang gemeldet. Ihm wurde erstmals mit Gültigkeit von 1. Februar 2021 bis 1. Februar 2022 die Aufenthaltsbewilligung „Student“ erteilt. Dieser Titel wurde ihm mit Gültigkeit von 2. Februar 2022 bis 2. Februar 2023 ausgestellt. Mit Antrag vom 30. Jänner 2023 begehrte der Bf die erneute Verlängerung dieses Titels.

Die Bestätigung des Studienerfolges für den Universitätslehrgang Vorstudienlehrgang, datiert auf 23. November 2023, weist folgende Prüfungen samt Beurteilungsdatum, ECTS-Punkteanzahl, Semesterwochenstunden (SSt) und Beurteilung auf: Deutsch – Grammatik B2 (29. Juni 2021; 3 ECTS; 2 SSt; „genügend“); Deutsch – Schriftliche Produktionen B2 (29. Juni 2021; 3 ECTS; 2 SSt; „genügend“); Deutsch als Fremdsprache B2 (30. Juni 2021; 10 ECTS; 8 SSt; „genügend“); und Geschichte (15. September 2022; 0 ECTS; 0 SSt; „genügend“).
Die Bestätigung des Studienerfolges für das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik, datiert auf 23. November 2023, weist folgende Prüfungen samt Beurteilungsdatum, ECTS-Punkteanzahl, Semesterwochenstunden (SSt) und Beurteilung auf: Vorbereitungskurs Mathematik für Stud.anfänger/innen der Wirtschaftsinformatik (23. September 2022; 1 ECTS; 2 SSt; „mit Erfolg teilgenommen“); Vorbereitungskurs Prakitsche Programmierkenntnisse für StudienanfängerInnen (29. September 2022; 1 ECTS; 2 SSt; „mit Erfolg teilgenommen“); und Vorkurs Englisch – Niveau: B1+ (9. Juli 2023; 3 ECTS; 2 SSt; „genügend“).

In seinem Schreiben, welches am 24. November 2023 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte, führte der Bf – aufs Wesentliche zusammengefasst – aus, dass er seinen Bachelor Wirtschaftsinformatik im Wintersemester 2022/2023 begonnen habe. Er habe viele Schwierigkeiten, da das Studium auf Deutsch sei und ProfessorInnen im Dialekt sprechen würden. Er habe mit einigen ProfessorInnen darüber gesprochen. Manche würden sich Mühe geben auf Hochdeutsch zu sprechen, aber sie würden

es trotzdem meistens vergessen. Andere hätten gesagt sie könnten eher auf Englisch unterrichten, allerdings nicht auf Hochdeutsch. Der Bf habe probiert seinen Dialekt zu verbessern, was nicht gelungen sei.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde samt den nachträglich vorgelegten Unterlagen.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]

12. ‚Aufenthaltsbewilligung' für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69);

[...]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

[...]

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. [...]

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

[...]“

III.2. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 212/2023, lautet auszugsweise:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. [...]

8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student':

a) [...]

b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;

[...]"

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 52/2023, sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Einteilung des Studienjahres

§ 52. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu erlassen.

[...]

Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. [...]

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.

[...]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.

(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit „sehr gut" (1), „gut" (2), „befriedigend" (3) oder „genügend" (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.

[…]

Zeugnisse

§ 74. […]

(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht und darüber hinaus in den Fällen des Abs 1 Z 4 spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen wird.

Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen; im Fall des § 64 Abs 1 Z 4 NAG zusätzlich mit einem Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

IV.1.1. Gemäß § 52 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr“ im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl VwGH 20.8.2013, 2012/22/0028; VwGH 29.5.2013, 2011/22/0137). Der Bf brachte rechtzeitig am 30. Jänner 2023 einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ ein, zumal seine bis dahin gültige Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 2. Februar 2023 gültig war. Für die belangte Behörde war sodann für die Beurteilung des Studienerfolges das Studienjahr von 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 – also das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022 – maßgeblich.

IV.1.2. Für die nunmehrige Entscheidungsfindung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich stellt sich der Beurteilungszeitraum des Studienerfolges jedoch different zu jenem der belangten Behörde dar.

Diesbezüglich ist auf die Spruchpraxis der höchstgerichtlichen Rsp Bezug zu nehmen, insbesondere VwGH 13.6.2019, Ra 2018/22/0293, Rs 1, in der Folgendes ausgeführt wird:

„Wenn auf Grund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Studienjahr verstrichen ist, kann es der Behörde bzw. dem VwG nicht verwehrt werden, im Sinn eines aktualitätsbezogenen Studienerfolgs zwecks Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einen Erfolgsnachweis für das zuletzt abgelaufene Studienjahr zu fordern (vgl. VwGH 13.9.2011, 2010/22/0036; 26.2.2013, 2010/22/0127). Dies stellt keine Willkür dar, weil ein Drittstaatsangehöriger, der einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Absolvierung eines Studiums innehatte und um dessen Verlängerung ansucht, grundsätzlich für jedes Studienjahr einen ausreichenden Studienerfolg nachzuweisen hat (vgl. VwGH 16.1.2018, Ra 2017/22/0219; 21.6.2018, Ra 2017/22/0155). Das VwG kann daher das jüngst abgeschlossene Studienjahr als maßgeblich heranziehen, wenn während des anhängigen Verlängerungsverfahrens ein weiteres Studienjahr vollendet wurde (vgl. VwGH 17.11.2015, Ra 2015/22/0120; 19.4.2016, Ro 2015/22/0004), dies nicht nur zum Vorteil, sondern auch zum Nachteil des Studierenden (vgl. VwGH 2010/22/0036, 2010/22/0127, Ra 2017/22/0219). Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob im Zeitpunkt der Erlassung des mit Beschwerde angefochtenen Bescheids bereits das weitere Studienjahr vollendet war und die Behörde dieses herangezogen hat oder nicht.“

Da zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bereits ein weiteres Studienjahr – nämlich von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023, also das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023 – abgelaufen ist, so kann nach der Rsp das jüngst abgeschlossene Studienjahr, sohin das eben genannte, im Sinn einer aktualitätsbezogenen Beurteilung des Studienerfolges als maßgeblich herangezogen werden, auch zum Nachteil des Bf.

Im jüngst abgeschlossenen Studienjahr von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 war der Bf im Bachelorstudium „Wirtschaftsinformatik“ zugelassen. Die Bestätigung des Studienerfolges für das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik, datiert auf 23. November 2023, weist im Wintersemester 2022/23 sowie im Sommersemester 2023 lediglich eine Prüfung auf: Vorkurs Englisch – Niveau: B1+ (9. Juli 2023; 3 ECTS; 2 SSt; „genügend“).

Der Bf erfüllt sohin die Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG nicht, da in der Bestätigung des Studienerfolges für den relevanten Betrachtungszeitraum lediglich eine positiv beurteilte Prüfung im Umfang von 3 ECTS-Anrechnungspunkten bzw 2 Semesterwochenstunden, anstatt der erforderlichen 16 ECTS-Anrechnungspunkten bzw 8 Semesterwochenstunden,

ausgewiesen ist. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass die beiden weiteren in der Bestätigung des Studienerfolgs für das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik angeführten Kurse einerseits außerhalb des relevanten Betrachtungszeitraumes liegen (Datum: 23. September 2022) und andererseits selbst bei Berücksichtigung der beiden absolvierten Kurse lediglich 2 zusätzliche ECTS-Anrechnungspunkte bzw 4 zusätzliche Semesterwochenstunden erreicht würden.

Der Bf hat sohin nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften keinen entsprechenden Studienerfolgsnachweis erbracht, sodass es bereits am ersten – kumulativen – Nachweis der in § 64 Abs 2 NAG geregelten Voraussetzungen mangelt und somit im gegenständlichen Verlängerungsverfahren eine besondere Erteilungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

IV.1.3. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (vgl § 64 Abs 2 letzter Satz NAG).

Als „unvorhergesehen“ gilt ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (vgl etwa VwGH 26.6.1985, 83/03/134; 15.9.2005, 2004/07/0135). Ein „unabwendbares Ereignis“ liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (vgl zB VwGH 24.1.1996, 94/12/0179; 31.3.2005, 2005/07/0020).

Überdies hat der VwGH ausgesprochen, dass es an sich allein im Einflussbereich eines Studenten liegt, innerhalb des von der Universität vorgegebenen Studienplans zu bestimmten Zeiten Prüfungen absolvieren zu können. Im Rahmen der einem Studenten zustehenden Lernfreiheit hat ein Student bei den Prüfungsvorbereitungen selbst dafür Sorge zu tragen, dass die positive Ablegung von Prüfungen - bezogen auf das im NAG 2005 verlangte Ausmaß – jedenfalls möglich ist (VwGH 24.2.2012, 2009/22/0236).

IV.1.4. Der Bf bringt diesbezüglich vor, dass er seinen Bachelor Wirtschaftsinformatik im Wintersemester 2022/2023 begonnen habe. Er habe viele Schwierigkeiten, da das Studium auf Deutsch sei und ProfessorInnen im Dialekt sprechen würden. Er habe mit einigen ProfessorInnen darüber gesprochen. Manche würden sich Mühe geben auf Hochdeutsch zu sprechen, aber sie würden es trotzdem meistens vergessen. Andere hätten gesagt sie könnten eher auf Englisch unterrichten, allerdings nicht auf Hochdeutsch. Der Bf habe probiert seinen Dialekt zu verbessern, was nicht gelungen sei.

Nun ist es zwar nachvollziehbar, dass dem Bf ein Studium, bei dem Deutsch die Unterrichtssprache ist (und damit bei lebensnaher Betrachtung auch Dialekt gesprochen wird), nicht leichtfällt, dies stellt jedoch – auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs – keinen Hinderungsgrund iSd § 64 Abs 2 NAG dar. Ein unvorhergesehenes bzw unabwendbares Ereignis kann diesbezüglich schon von vornherein nicht vorliegen, zumal der Bf ja selbst die Studienwahl getroffen hat und sich somit auch für ein deutschsprachiges Studium entschieden hat. Dass die Professoren vielmehr Dialekt als Hochdeutsch sprechen, ist ebenso nicht als unvorhergesehenes bzw unabwendbares Ereignis zu qualifizieren.

IV.1.5. Sohin liegen keine Gründe iSd § 64 Abs 2 NAG vor, die den Bf an der Erbringung des für die Verlängerung seines Aufenthaltstitels erforderlichen Studienerfolges gehindert hätten.

IV.2. Der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ des Bf steht sohin das Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung entgegen. Vor diesem Hintergrund ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22.09.2009, 2009/22/0169; 18.03.2010, 2009/22/0129).

Aufgrund des Fehlens der besonderen Erteilungsvoraussetzung war auch nicht mehr auf das im angefochtenen Bescheid vorgebrachte Fehlen der ausreichenden Geldmittel als allgemeine Voraussetzung einzugehen.

IV.3. Da ein entsprechender Studienerfolg nicht nachgewiesen wurde und auch kein Ausnahmetatbestand iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegt, waren die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ iSd § 64 Abs 2 NAG nicht gegeben. Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer